

Mandanten- Brief

Dezember 2022

1. Entlastungen durch das Inflationsausgleichsgesetz

Schon länger hat die Bundesregierung den inzwischen regelmäßig erfolgenden **Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommensteuer** angekündigt und die Ankündigung im dritten Entlastungspaket wiederholt. Dieser Ausgleich kommt mit dem **Inflationsausgleichsgesetz**, das der Bundestag im November verabschiedet und dabei die geplanten Erleichterungen noch einmal deutlich aufgestockt hat. Die geplanten Anpassungen sollen nicht nur Mehrbelastungen vermeiden, sondern bedeuten auch weniger Verwaltungsaufwand: **Für über 270.000 Steuerzahler fällt die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung weg**, darunter rund 75.000 Rentner. Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

- **Grundfreibetrag:** Der auch als „steuerfreies Existenzminimum“ bekannte steuerliche Grundfreibetrag wird **zum 1. Januar 2023** um 561 Euro **auf 10.908 Euro angehoben**. Für **2024** ist eine **weitere Anhebung** um 696 Euro **auf 11.604 Euro** vorgesehen.
- **Steuertarif:** Die sogenannten **Tarifeckwerte** werden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts **verschoben**. Das heißt, der **Spitzensteuersatz soll 2023 bei 62.810 Euro** statt bisher 58.597 Euro greifen, 2024 soll er ab 66.761 Euro beginnen. Damit wird der Effekt der kalten Progression ausgeglichen. Im Durchschnitt sollen Arbeitnehmer dadurch **im nächsten Jahr über 200 Euro mehr netto** haben als in diesem Jahr, wenn sich ihr Einkommen nicht ändert. Die sogenannte **„Reichensteuer“** ab 277.836 Euro ist ausdrücklich **von dieser Anpassung ausgenommen**.
- **Kindergeld:** Das Kindergeld wird **zum 1. Januar 2023** für das erste, zweite und dritte Kind **auf 250 Euro** pro Monat angehoben. Ab dem vierten Kind gibt es schon jetzt 250 Euro. Für das **erste und zweite Kind** entspricht das einer **Anhebung um 31 Euro**, für **das dritte Kind um 25 Euro**. Die Anhebung des Kindergelds wurde im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach aufgestockt und ist dadurch zur größten Erhöhung des Kindergeldes in der Geschichte der Bundesrepublik geworden.
- **Kinderfreibetrag:** Korrespondierend zur Anhebung des Kindergelds werden auch die Kinderfreibeträge für die Jahre 2022 bis 2024 angehoben, und zwar **für 2022 rückwirkend** von 2.730 Euro um 80 Euro **auf 2.810 Euro**. In **2023 steigt der Freibetrag** pro Elternteil dann um 202 Euro **auf 3.012 Euro** und **2024** nochmals um 180 Euro **auf 3.192 Euro**.
- **Solidaritätszuschlag:** Erstmals seit der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags wird der **Freibetrag** von bisher 16.956 Euro **auf 18.130 Euro angehoben (bei Zusammenveranlagung 36.260 Euro** statt 33.912 Euro). Die Anpassung des Freibetrags führt dazu, dass weiterhin nur die zehn Prozent der höchsten Einkommen dem Solidaritätszuschlag unterliegen und die Inflation nicht zu einer Ausweitung des Kreises der Zahlungspflichtigen führt.



massive Entlastung durch
Inflationsausgleichsgesetz

270.000 Steuerzahler
müssen keine Steuer-
erklärung mehr abgeben

Grundfreibetrag
steigt 2023 um 5,4 %
und 2024 um 6,4 %

Ausgleich der
kalten Progression

„Reichensteuer“ bleibt
unverändert

künftig 250 Euro
im Monat für jedes Kind

größte Erhöhung seit Be-
stehen des Kindergelds

korrespondierende
Anhebung des
Kinderfreibetrags

Anpassung des Freibetrags
beim Solidaritätszuschlag

- **Unterhaltshöchstbetrag:** Bereits zwei Mal wurde der **Grundfreibetrag** für dieses Jahr **angehoben**, ohne dass die sonst übliche **korrespondierende Anpassung des Unterhaltshöchstbetrags** erfolgt wäre. Dies wird nun nachgeholt und der **Unterhaltshöchstbetrag für 2022** steigt von 9.984 Euro auf **10.347 Euro**. Außerdem wird die **Anpassung für die Zukunft automatisiert**, indem der Unterhaltshöchstbetrag künftig immer auf den jeweils gültigen Grundfreibetrag verweist.

2. Änderungen für Gastronomen und Landwirte

Mit dem **Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen** werden im Wesentlichen EU-Regelungen zu verbrauchsteuerpflichtigen Waren in deutsches Recht umgesetzt. Daneben enthält das Gesetz jedoch auch zwei **wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer** für bestimmte Branchen.

- **Gastronomie:** Mit dem Gesetz wurde die schon länger angekündigte Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie umgesetzt. Damit unterliegen **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ein weiteres Jahr lang, also **bis zum 31. Dezember 2023**, dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %**.
- **Landwirte:** Außerdem erfolgt durch das Gesetz die jetzt jährlich vorgesehene Anpassung des **Durchschnittssatzes für Pauschallandwirte**. Dieser **reduziert sich** von aktuell 9,5 % für **2023 auf 9,0 %**. Für einen Landwirt, der große Investitionen mit entsprechend hohem Vorsteuerabzugspotenzial plant, lohnt sich daher möglicherweise der Verzicht auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung.

3. Energiepreispauschale für Rentner

Nach der Verabschiedung durch den Bundesrat erhalten nun **auch Rentner eine Energiepreispauschale** als Einmalzahlung in Höhe **von 300 Euro**. Die Pauschale bekommt, wer **am 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente** der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder dem ersten und zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes hat. Der Anspruch besteht **nur bei einem Wohnsitz im Inland**. Die Energiepreispauschale wird **Anfang Dezember 2022 automatisch als Einmalzahlung** durch die Rentenzahlstellen oder die Versorgungsbezüge zahlenden Stellen überwiesen. Sie unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung, ist aber **steuerpflichtig**. Ob es tatsächlich zu einer höheren **steuerlichen Belastung** oder überhaupt zu einer Steuerfestsetzung kommt, **hängt jedoch von den individuellen Verhältnissen im Einzelfall ab**. Die Energiepreispauschale kann aber sehr wohl dazu führen, dass **für das Jahr 2022 erstmals oder einmalig eine Steuerveranlagung** notwendig wird, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte des Rentners im Jahr 2022 den Grundfreibetrag von 10.347 Euro überschreiten. Außerdem gab es im Gesetzgebungsverfahren bereits **erste Kritik an der Steuerpflicht** der Energiepreispauschale **durch die Gewerkschaft der Finanzbeamten**, weil diese anders als die Pauschale für Erwerbstätige **steuersystematisch nicht die Anforderungen an**

nachträgliche Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags für 2022

künftig automatische Anpassung

Umsetzung von EU-Vorgaben bei Verbrauchsteuern

reduzierter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie gilt bis Ende 2023

Reduzierung des Durchschnittssatzes für Pauschallandwirte in 2023 auf 9,0 %

Rentner erhalten Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro

Anspruch bei Rentenbezug am 1. Dezember 2022 und Wohnsitz im Inland

Pauschale soll steuerpflichtig sein

Steuerpflicht kann zu erst- oder einmaliger Steuererklärungspflicht führen

steuerpflichtige Einkünfte erfüllt und damit nicht nur die bereits ausgelasteten Finanzämter weiter belasten, sondern wahrscheinlich auch zu zahlreichen Einsprüchen und Verfassungsbeschwerden führen wird.

Wer **mehrere Renten** bezieht (z.B. Altersrente und Witwenrente), erhält die **Energiepreispauschale für Rentner nur einmal**. Hier kommt es also nicht zu einer Vervielfachung des Anspruchs durch mehrere Renten. Die **Energiepreispauschale für Rentner** ist jedoch **unabhängig von** der in den meisten Fällen bereits im September ausgezahlten **Energiepreispauschale für Erwerbstätige**. Diese **Zahlungen schließen einander nicht aus**, und ein Rentner mit Nebenjob kann daher für beide Pauschalen – insgesamt also für Zahlungen in Höhe von 600 Euro – anspruchsberechtigt sein.

4. Beitragsbemessungsgrenzen 2023

Zum Jahreswechsel werden die **Beitragsbemessungsgrenzen** und andere Sozialversicherungswerte wieder **angepasst**. Die den Werten für 2023 zugrundeliegende **Lohnentwicklung im Jahr 2021** lag im Bundesdurchschnitt **bei 3,30 %**, nachdem die Löhne im Vorjahr pandemiebedingt noch um 0,15 % gesunken waren. Daraus folgt nach einem Jahr des Stillstands wieder ein deutlicher Anstieg der Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2023.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 3.000 Euro auf 87.600 Euro (7.300 Euro mtl.). Im Osten steigt sie sogar um 4.200 Euro auf dann 85.200 Euro (7.100 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Bemessungsgrenze im Westen um 3.600 Euro auf 107.400 Euro (8.950 Euro mtl.). Im Osten steigt die Grenze um 4.200 Euro auf künftig 104.400 Euro (8.700 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und steigt um 1.800 Euro auf 59.850 Euro (4.987,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze steigt sogar noch stärker, nämlich um 2.250 Euro, und liegt dann bei 66.600 Euro im Jahr (5.550,00 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße**, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, erhöht sich in den alten Bundesländern um 1.260 Euro auf 40.740 Euro im Jahr (3.395 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 1.680 Euro auf 39.480 Euro im Jahr (3.290 Euro mtl.).

5. Reduzierung der Gewerbesteuervorauszahlung möglich

Wegen der **drastisch gestiegenen Energiekosten** hat das Bundesfinanzministerium die Finanzämter bereits angewiesen, den **besonders betroffenen Steuerzahlern** bei den vom Bund verwalteten Steuern **mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzukommen**. Nun haben die Länder mit gleich lautenden Erlassen **in Bezug auf die Gewerbesteuer zumindest teilweise nachgezogen**. Demnach kann das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse beim Gewerbeertrag die **Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen**. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt bereits die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszah-

Kritik an Steuerpflicht durch Steuergewerkschaft

Pauschale auch bei mehreren Renten nur einmal

Anspruch auf zusätzliche Pauschale bei Nebenjob

jährliche Anpassung der Sozialversicherungseckwerte

Durchschnittslöhne steigen wieder

Grenze steigt deutlich

höherer Anstieg im Osten durch Rentenangleichung

Grenze für Versicherungspflicht steigt stärker als für Beitragsbemessung

Bezugsgröße steigt im Osten stärker

Billigkeitsmaßnahmen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer aufgrund hoher Energiekosten

jetzt auch Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen möglich

lungen anpasst. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind **bei bis zum 31. März 2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen** zu stellen. Auch eine **rückwirkende Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2022** ist möglich. Etwaige **Stundungs- und Erlassanträge** sind dagegen in der Regel **an die Gemeinden zu richten**, es sei denn, dass die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer im jeweiligen Ort nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

6. Vergütung für Kennzeichenwerbung ist Arbeitslohn

Ein **Entgelt**, das der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter **für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters** zahlt, ist durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit **Arbeitslohn**, wenn dem mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen **Werbemietvertrag kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt** zukommt. Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass eine **überwiegend eigenbetriebliche Veranlassung der Zahlung** regelmäßig **ausscheidet**, wenn das für die Werbung gezahlte Entgelt als Arbeitslohn zu beurteilen ist. Der Bundesfinanzhof hat jedoch auch ausdrücklich eingeräumt, dass eine entsprechende **Vergütung unter den richtigen Umständen kein Arbeitslohn** wäre. Entscheidend ist die Ausgestaltung der Vertragsbeziehung. Im Streitfall gab es im Werbemietvertrag mit den Arbeitnehmern **keine konkrete Vertragsgestaltung, die die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt hätte**, beispielsweise durch ein Verbot der Werbung für andere Firmen. Außerdem waren die **Mietverträge an das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber geknüpft**, wurden nur mit Mitarbeitern des Unternehmens abgeschlossen und waren bei der Vergütung offensichtlich auf die Ausreizung der Besteuerungsfreigrenze für sonstige Einkünfte aus der Vermietung beweglicher Gegenstände ausgerichtet.

7. Regelungen zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen

Die Finanzverwaltung hat die im Frühjahr erlassenen **Billigkeitsregelungen zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bis Ende 2023 verlängert**. Das betrifft insbesondere die **Regelungen zur erweiterten Kürzung** (s. Mandanten-Brief Mai 2022 Nr. 5), nach denen nicht geprüft wird, ob die entgeltliche Überlassung von möbliertem Wohnraum an Kriegsflüchtlingen den Tatbestand der Gewerblichkeit erfüllt. Ebenfalls verlängert wurden die **Regelungen für Vermietungsgenossenschaften und -vereine**.

8. Abzugsverbot gilt auch für Prozesskosten eines Dritten

Auch die **Prozesskosten eines Dritten**, zum Beispiel eines Angehörigen, sind **nicht als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar**. Der Bundesfinanzhof verwehrte einem Elternpaar den Abzug der Strafverteidigungskosten ihres Sohnes mit Verweis auf das **gesetzliche Abzugsverbot** für Prozesskosten, das nur bei einer Existenzgefährdung des Steuerzahlers durchbrochen wird. Ob die Aufwendungen für die Verteidigung des Sohnes zwangsläufig waren, lies der Bundesfinanzhof offen.

über Stundungs- und Erlassanträge müssen Gemeinden entscheiden

Entgelt für Kennzeichenwerbung kann Arbeitslohn sein

Werbemietvertrag wird nur bei eigenständigem wirtschaftlichem Gehalt anerkannt

Vergütung führt nicht automatisch zu Arbeitslohn

Umstände des Einzelfalls sind entscheidend

Billigkeitsregelungen zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine um ein Jahr verlängert

gesetzliches Abzugsverbot gilt auch für Prozesskosten eines Angehörigen im Rahmen einer Unterhaltspflicht